

2655/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl,
Freundinnen und Freunde vom 7. Juli 1997, Nr. 2644/1 betreffend
Geltungsbereich des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, beehre ich
mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich
folgendes aus führen:

Mit dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. 1 Nr. 60/1997, wird
die RL 91/414/EWG des Rates über das inverkehrbringen von
Pflanzenschutzmitteln (ABl.Nr. L 230 vom 19. August 1991, S.1)
umgesetzt. Die in § 2 Abs. 6 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997,

BGBI. I Nr. 60/1997, enthaltene Begriffsbestimmung stimmt mit jener in Artikel 2 Z 6 der RL 91/414/EWG enthaltenen Begriffsbestimmung völlig überein.

Auf die Wendung „lebende Teile von Pflanzen“ wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage, 563 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, Besonderer Teil 1 zu § 2 (Begriffsbestimmungen) näher eingegangen: „... Nach der Definition der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse (ABl.Nr. L 26 vom 31. Jänner 1977, S.20) gelten als ‚lebende Teile von Pflanzen‘ ua. Gemüse (sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht), Knollen 1 Zwiebeln, Wurzelstücke, Schnittblumen, Äste mit Laub oder Nadeln, gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln bzw. pflanzliche Gewebekulturen (siehe auch § 2 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBI.Nr. 532). Als ‚lebende Teile von pflanzen‘ (und damit vom Begriff ‚pflanzen‘ gemäß § 2 Abs. 6 erfaßt) gelten daher ua. auch Pilze. Holz hingegen fällt unter den Begriff ‚Pflanzenerzeugnisse‘ gemäß § 2 Abs. 7 (dies gilt jedoch nicht für verarbeitetes Holz, das vom Geltungsbereich des Pflanzenschutzmittelgesetzes nicht mehr erfaßt ist)

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

ZuFrage1:

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ist in Angelegenheiten des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung gegeben.

Der Begriff „geschäftlicher Verkehr“ ist ein Indiz für wettbewerbsrechtliche Regelungen. Es ist daher für seine Auslegung die

Judikatur zum UWG heranzuziehen.

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 4 B-VG ist in Angelegenheiten des Schutzes der pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache. Die diesbezüglichen Grundsatzbestimmungen finden sich in § 49 des Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996), BGBl. 1 Nr. 53/1997, und im 1. Teil (Grundsätzliche Bestimmungen über den Schutz der Kulturpflanzen im Inlande) des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl.Nr. 124, über den Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz)

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 betrifft das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie dessen Kontrolle, die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln aus Drittländern, wissenschaftliche Versuche mit Pflanzenschutzmitteln und die Werbung für Pflanzenschutzmittel.

Was unter den Begriff „Pflanzenschutzmittel“ zu subsumieren ist, ist der in § 2 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl.

J Nr. 60, enthaltenen Begriffsbestimmung zu entnehmen:

„Pflanzenschutzmittel sind Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind,

1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen,

2. in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (zB. Wachstumsregler),

3. unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen.

§ 2 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, stellt also nicht auf den Ort ab, wo sich eine Pflanze, die mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wird, befindet.

Zu Frage 2:

Die rechtliche Zulässigkeit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den diesbezüglichen landesrechtlichen Vorschriften und folgenden Regelungen des Bundes:

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, BGBI.Nr. 97/1992 idgF BGBI.Nr. 903/1994 (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1); Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975 über den Verkehr mit Lebensmitteln Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz 1975 - LMG 1975), BGBI.Nr. 86/1975 idgF, (§ 16 Abs. 2 lit. a)

Eine Beurteilung der Anwendung der Pflanzenschutzmittel ist daher ausschließlich nach den in diesen Gesetzen getroffenen Regelungsinhalten vorzunehmen.